

Drucksache-Nr.: 17/0982-1/81

Stadtwerke Dtzb. GmbH

Dietzenbach, den 01.07.2014

V O R L A G E des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung

Der Magistrat wird gebeten, beiliegende Vorlage zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen:

Zuweisung an die vorberatenden Gremien zur	Sitzung der SVV am
<input type="checkbox"/>	Haupt- und Finanzausschuss
<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Städtebau und Verkehr
<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Soziales, Kultur und Integration
<input type="checkbox"/>	Ausschuss f. Sicherheit und Stadtteilsanierung
	_____ Stadtverordnetenvorsteherin

Anlagen: Entwurf Gesellschaftsanteilskaufvertrag

Die Stadtverordnetenversammlung bitten wir, in öffentlicher Sitzung wie folgt zu beschließen:

Betreff: Beteiligung der Stadtwerke Dietzenbach GmbH an der Energieversorgung Dietzenbach GmbH (Fernwärmegesellschaft)

Antrag:
Der 50%igen Beteiligung der Stadtwerke Dietzenbach GmbH an der Energieversorgung Dietzenbach GmbH (Fernwärmegesellschaft) wird zugestimmt.

Begründung:
Im Juni 1994 wurde zwischen der Stadt Dietzenbach – als Inhaberin des Eigenbetriebes Stadtwerke Dietzenbach – und der Energieversorgung Offenbach AG (EVO) eine Grundsatzvereinbarung geschlossen, wonach die Stadt Dietzenbach ihren Teilbetrieb Fernwärmeversorgung als Sacheinlage in eine zu gründende Fernwärme Dietzenbach GmbH (FWD) einbringt und die EVO als künftige Mitgesellschafterin ein entsprechendes Aufgeld bezahlt. Nach Abschluss eines Betriebsführungsvertrages im Jahr 1994 übernahm die EVO das Fernheizwerk und führte den Betrieb mit sämtlichen damit verbundenen Rechten und Pflichten weiter. Nach Gründung der FWD erfolgte die Betriebsführung gemeinsam mit der Tochtergesellschaft.

Im Jahr 1998 wurde zwischen der Stadt Dietzenbach und der FWD ein Gestattungsvertrag über die Versorgung des Vertragsgebietes mit Fernwärme geschlos-

sen. In diesem Jahr übernahm die EVO sämtliche Gesellschafteranteile der Stadt an der FWD.

Die FWD wurde sodann gem. Verschmelzungsvertrag vom 26.06.2000 auf die EVO verschmolzen. Die FWD übertrug ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten auf die EVO (Verschmelzung durch Aufnahme).

Der ursprünglich mit der Kreisstadt Dietzenbach und der FWD geschlossene Gestattungsvertrag wurde auf den Gesamtrechtsnachfolger EVO übertragen. Der Gestattungsvertrag über die Fernwärmeversorgung endet mit Wirkung zum 31.12.2017. Die Endschaftsklausel in diesem Vertrag sieht vor, dass die Kreisstadt ab dem 01.01.2018 die Fernwärmeversorgung wieder selbst übernehmen kann. Als Übernahmewert wurde im Vertrag der Sachzeitwert festgelegt.

Die Geschäftsführung der Stadtwerke führt seit zwei Jahren intensive Verhandlungen mit der EVO, die Fernwärmeversorgung vorzeitig zu übernehmen. Gemeinsam mit der EVO wurde ein Geschäftsmodell entwickelt, wonach die neue Gesellschaft „Energieversorgung Dietzenbach GmbH (EVD)“ gegründet werden soll, an der beide Gesellschafter zu je 50% beteiligt sein sollen. Der Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen der Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung der Betrieb, die Instandhaltung, der Ausbau sowie die Verpachtung eines Fernwärmenetzes in der Kreisstadt Dietzenbach sowie die Versorgung des Stadtgebiets Dietzenbach mit Fern- und/oder Nahwärme.

Vorgesehen ist auch, dass die EVO zunächst die Gesellschaft mit Sitz in Dietzenbach gründet und die Stadtwerke die Möglichkeit erhalten, sich mit 50% zu beteiligen (Anteilskaufvertrag).

Die EVO wird diese Gesellschaft voll konsolidieren, d. h. in die Bilanz ihrer Muttergesellschaft, der Mannheimer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (MVV), zu 100% integrieren. Diese Vollkonsolidierung bedingt, dass die EVO die neue Gesellschaft EVD beherrscht. Diese Beherrschung durch die EVO muss jedoch den Stadtwerken so viel Einfluss auf die neue Gesellschaft gewähren, der einerseits die Vollkonsolidierung nicht gefährdet, andererseits den Stadtwerken Kontroll- und Gestaltungsmöglichkeiten bietet.

Insbesondere haben danach die Stadtwerke das Recht, über Leistungen der EVO (und verbundenen Unternehmen) an die EVD zu entscheiden (Netzpachtvertrag, Wärmebezugsvertrag, technischer Betriebsführungsvertrag). Die Stadtwerke treffen hier die alleinige Entscheidung. Andererseits entscheidet die EVO über den kaufmännischen Betriebsführungsvertrag zwischen der EVD und den Stadtwerken.

Diese wesentlichen Eckdaten sind im Gesellschaftsvertrag, der im Aufsichtsrat der Stadtwerke am 06.06.2014 abgestimmt wurde, verankert.

Der Anteilskauf durch die Stadtwerke erfolgt unter der Voraussetzung, dass dieser abgestimmte Gesellschaftsvertrag der EVD zustande kommt.

Die Organe der EVD sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung, bestehend aus einer technischen Geschäftsführung seitens der EVO und einer kaufmännischen Geschäftsführung seitens der Stadtwerke.

Die jeweiligen Kompetenzen werden in einer noch abzuschließenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt.

Sämtliche in der Gesellschafterversammlung der EVD zu treffenden Entscheidungen werden im Aufsichtsrat der Stadtwerke vorberaten.

Einigkeit besteht zwischen der EVO und den Stadtwerken darüber, dass alle Leistungen gegenüber der EVD zu angemessenen und marktgerechten Preisen erfolgen sollen.

Es ist geplant, dass die neue Gesellschaft die Investitionen in den Kauf des Fernwärmenetzes zu einem Eigenkapital- und Fremdkapitalverhältnis von 40% zu 60% vornimmt. Dies bedeutet, dass die neue Gesellschaft EVD beabsichtigt, 60% der Investitionen über Fremdkapital zu finanzieren, die restlichen 40% jedoch von den Gesellschaftern EVO und Stadtwerke erbracht werden sollen (anteiliges Eigenkapital). Dies soll bei der SWD über Aufnahme eines Bankdarlehens in Höhe von rd. 2 Mio. € erfolgen.

Der Businessplan der Energieversorgung Dietzenbach GmbH weist Überschüsse aus, die zur Ausschüttung an die Gesellschafter zur Verfügung stehen und eine rd. 30%ige Eigenkapitalrentabilität darstellen. Darüber hinaus führt das positive Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit dazu, dass der in den Steuern enthaltene Anteil der Gewerbesteuer direkt der Kreisstadt Dietzenbach zufließt. Auch das erstmalig festgelegte Gestattungsentgelt führt zu einer Verbesserung der Finanzlage der Kreisstadt Dietzenbach und ist im Rahmen der im Schutzschirmvertrag festgelegten Angaben zu den Stadtwerken zu bewerten.

Sowohl der Aufsichtsrat wie auch die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Dietzenbach GmbH haben der Beteiligung an der Energieversorgung Dietzenbach GmbH zugestimmt.

Gem. § 51 Nr. 11 HGO hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Dietzenbach über eine Beteiligung der Stadtwerke an der Fernwärmegesellschaft Energieversorgung Dietzenbach GmbH zu entscheiden.

Geschäftsführung

Dezernent